

Paris, den 20. September 2017

**INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER DES TEILFONDS
„LYXOR EUROMTS ALL-MATURITY INVESTMENT GRADE (DR) UCITS ETF“**

	ISIN-Code
MULTI UNITS FRANCE – Lyxor EUROMTS All-Maturity Investment Grade (DR) UCITS ETF	FR0010028860

Nach der Verschmelzung werden die Anteilhaber des Teilfonds „Lyxor EUROMTS All-Maturity Investment Grade (DR) UCITS ETF“ Anteilhaber einer luxemburgischen SICAV. Bitte beachten Sie, dass nach der vorgeschlagenen Verschmelzung die luxemburgische SICAV Ihr Ansprechpartner ist und alle Belange und Streitigkeiten im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Anteilhaber in Verbindung mit ihrer Beteiligung an der luxemburgischen SICAV der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Luxemburg unterliegen. Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass sich die gesetzlichen Anforderungen von Land zu Land stark unterscheiden können.

Die Funktionsweise der luxemburgischen Register hat unter Umständen zur Folge, dass Sie Ihre Anlegerrechte bei den Behörden oder Gerichten in Luxemburg nicht geltend machen können und somit über keine Klage- oder Regressmöglichkeiten verfügen. So können Anleger ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft oder eines Fonds nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Aktionäre oder Anteilhaber eingetragen sind, was eine direkte Zeichnung von Anteilen der SICAV ohne Einschaltung eines Vermittlers voraussetzt.

Sehr geehrte Anteilhaber,

Sie sind Anteilhaber des Teilfonds Lyxor EUROMTS All-Maturity Investment Grade (DR) UCITS ETF (nachstehend der „**aufgenommene Teilfonds**“ oder der „**aufgenommene Fonds**“):

Aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz und um unseren Anlegern Zugang zu einem Anlagevehikel mit internationalem Bekanntheitsgrad zu ermöglichen, wurde auf Verlangen von Lyxor International Asset Management (LIAM) die Verschmelzung des „aufgenommenen Teilfonds“ mit dem „aufnehmenden Teilfonds „**MULTI UNITS LUXEMBOURG – Lyxor EUROMTS All-Maturity Investment Grade (DR) UCITS ETF**“ der Gesellschaft MULTI UNITS LUXEMBOURG (nachstehend der „**aufnehmende Teilfonds**“ oder der „**aufgenommene Fonds**“) beschlossen.

Folglich nimmt der „aufnehmende Teilfonds“ sämtliche Vermögenswerte des „aufgenommenen Teilfonds“ auf. Die Verschmelzung hat zur Folge, dass die Anteilhaber des „aufgenommenen Teilfonds“ in das Angebot des „aufnehmenden Teilfonds“ investiert sein werden.

1. Die Maßnahme

Die Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) am 11. September 2017 zugelassen und auch von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigt.

Der „aufgenommene Teilfonds“ ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachstehend „**OGAW**“), der in auf Euro lautende Anleihen und sonstige Schuldtitel investiert und von der Autorité des Marchés Financiers (nachstehend die „**AMF**“) am 21. Mai 2015 zugelassen und am 15. Juni 2015 aufgelegt wurde. Als Verwaltungsgesellschaft fungiert LIAM und als Depotbank die Société Générale.

Der „aufnehmende Teilfonds“ ist ein OGAW, der in auf Euro lautende Anleihen und sonstige Schuldtitel investiert, am 19. Juni 2017 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachstehend die „**CSSF**“) zugelassen wurde und am Tag der Verschmelzung aufgelegt wird. Als Verwaltungsgesellschaft fungiert LIAM und als Depotbank die Société Générale Bank & Trust S.A. (in Luxemburg).

Ohne Ihr Zutun werden die Anteile des „aufgenommenen Teilfonds“ am 26. Oktober 2017 automatisch mit dem „aufnehmenden Teilfonds“ verschmolzen.

Primärmarktteilnehmer (d.h. direkte Zeichnung/Rücknahme bei der Verwaltungsgesellschaft) können die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Datum des Versands dieser Mitteilung bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Depotbank unter Einhaltung der im Prospekt beschriebenen Bedingungen für den Mindestrücknahmebetrag beantragen.

Selbstverständlich wird LIAM wie in der Vergangenheit für Käufe/Verkäufe von an einer Börse (Sekundärmarkt) notierten Anteilen des „aufgenommenen Teilfonds“ weder einen Ausgabeaufschlag noch eine Rücknahmegebühr erheben.

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Verschmelzung werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des „aufgenommenen Teilfonds“ ab dem 23. Oktober 2017 um 17 Uhr (Pariser Ortszeit) unterbrochen.

Desgleichen wird die Notierung der Anteile des „aufgenommenen Fonds“ an der Borsa Italiana nach Börsenschluss am 25. Oktober 2017 ausgesetzt (siehe Einzelheiten im Zeitplan im Anhang 1).

2. Änderungen infolge der Maßnahme

Durch die Verschmelzung ändert sich für die Anteilinhaber des „aufgenommenen Teilfonds“ weder die Anlagestrategie noch das Risikoprofil.

Änderung des Risiko-Rendite-Profils: NEIN
Erhöhung des Risiko-Rendite-Profils: NEIN
Erhöhung der Kosten: NEIN

Der Gesamtbetrag der von LIAM berechneten Kosten ist für die „aufgenommenen“ und „aufnehmenden Teilfonds“ identisch.

Die Anlageziele des „aufgenommenen“ und des „aufnehmenden Teilfonds“ sind identisch:

- Das Anlageziel des „aufgenommenen Teilfonds“ besteht darin, die Wertentwicklung des auf Euro (EUR) lautenden Referenzindex, des FTSE MTS Eurozone Government Bond IG (Mid Price) Index (Ex-CNO Etrix) (der „**Referenzindex**“), nachzubilden und gleichzeitig die Standardabweichung der Differenzrendite (der „**Tracking Error**“) zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen seines Referenzindex zu minimieren. Die erwartete ex-post-

Standardabweichung der Differenzrendite (der „**Tracking Error**“) beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,02%.“

- Das Anlageziel des „aufnehmenden Teilfonds“ besteht darin, die Wertentwicklung des auf Euro (EUR) lautenden Referenzindex, des FTSE MTS Eurozone Government Bond IG (Mid Price) (Ex-CNO Etrix) (der „Referenzindex“), widerzuspiegeln und gleichzeitig die Volatilität der Standardabweichung der Differenzrendite (der „Tracking Error“) zwischen der Performance des Teilfonds und derjenigen des Referenzindex zu minimieren. Die erwartete ex-post-Standardabweichung der Differenzrendite beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,02 %.

Die Referenzindizes sind identisch (FTSE MTS Eurozone Government Bond IG (Mid Price) Index (Ex-CNO Etrix)).

In der Praxis sind Replikationsart und Verwaltungsmethode des „aufgenommenen“ und „aufnehmenden Teilfonds“ identisch, denn die verfolgte Anlagestrategie besteht darin, die größtmögliche Korrelation mit der Performance des Referenzindex anhand eines direkten Replikationsverfahrens anzustreben. Dies bedeutet, dass diese OGAW hauptsächlich in die im Referenzindex geführten Wertpapiere investieren werden.

Die sonstigen Merkmale des „aufgenommenen Teilfonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“ sind identisch: Referenzindex, typisches Anlegerprofil, Risikoprofil, Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transaktionstage, Rechnungswährung, Modalitäten für die Abgabe der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, Merkmale der Anteilsklassen, Kosten und Gebühren sowie die Methode zur Ermittlung des Gesamtrisikos.

Anhang 1 enthält den Zeitplan für die Verschmelzung, Anhang 2 Informationen über den Umtausch der Anteile und Anhang 3 einen Vergleich der Merkmale des „aufgenommenen“ und „aufnehmenden Teilfonds“.

3. Wichtige Elemente für Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass im Falle einer Notierung des Anteils/der Anteile des „aufgenommenen Teilfonds“ an einer oder mehreren Börsen, die entsprechende(n) Anteilsklasse(n) des „aufnehmenden Teilfonds“ ebenfalls an der oder den gleichen Börse(n) notiert wird/werden.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich die Verschmelzung durch Aufnahme auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann, da der „aufgenommene Teilfonds“ in Frankreich aufgelegt wurde, die Auflegung des „aufnehmenden Teilfonds“ jedoch in Luxemburg erfolgt, wobei sich die Verschmelzung als solche ebenfalls auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann. Anteilinhabern wird deshalb empfohlen, sich an ihre Finanzberater zu wenden, um die eventuellen Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre persönliche Situation zu klären.

Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt Anteilinhabern, den Abschnitt „Risikoprofil“ des Prospekts und den Abschnitt „Risiko- und Ertragsprofil“ der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des aufnehmenden Teilfonds sorgfältig durchzulesen. Der KIID und der Prospekt sind beide in französischer Sprache kostenlos auf der Internetseite www.lyxoretf.com oder bei client-services-etf@lyxor.com erhältlich.

Auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhalten Anteilinhaber (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme, (ii) ein Exemplar des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers, (iii) eine Kopie des Berichts der Depotbank und (iv) eine Kopie des Verschmelzungsvertrags.

Ihr Kundenberater steht Ihnen für alle weiteren Auskünfte gerne zur Verfügung.

- Falls die Änderung dem Anteilinhaber nicht zusagt, hat er die Möglichkeit, seine Anteile kostenlos zur Rücknahme vorzulegen.
- Falls die Änderung dem Anteilinhaber zusagt, besteht keinerlei Handlungsbedarf seinerseits.
- Falls der sich der Anteilinhaber keine Meinung hinsichtlich der Maßnahme bilden kann, sollte er sich mit seinem Finanzberater oder seiner Vertriebsstelle in Verbindung setzen.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Vorstands

Anhang 1: Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme

Aufgenommener Fonds	Aussetzung der Zeichnungen / Rücknahmen am Primärmarkt	Einstellung der Notierung am Sekundärmarkt	Betroffener Markt	Datum der erneuten Notierung am Sekundärmarkt	Effektiver Termin der Verschmelzung durch Aufnahme	Auf der Grundlage des NIW vom	Zu erhaltende Anteile des aufnehmenden Teilfonds
MULTI UNITS FRANCE – Lyxor EUROMTS All-Maturity Investment Grade (DR) UCITS ETF	23. Oktober 2017, nach 17.00 Uhr (Pariser Ortszeit)	25. Oktober 2017, nach 17.30 Uhr	Borsa Italiana	27. Oktober 2017	26. Oktober 2017	26. Oktober 2017	MULTI UNITS LUXEMBOURG – Lyxor EUROMTS All-Maturity Investment Grade (DR) UCITS ETF

Anhang 2: Informationen über die Verschmelzung durch Aufnahme

Im Einklang mit dem Zeitplan der Verschmelzung durch Aufnahme (siehe Anhang 1) erfolgt am 26. Oktober 2017 die Verschmelzung durch Aufnahme des „aufgenommenen Fonds“, dessen Anteile Sie halten, mit dem „aufnehmenden Teilfonds“ (der „**Tag der Verschmelzung**“). Die Verschmelzung durch Aufnahme wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) am 11. September 2017 zugelassen und auch von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigt.

Sämtliche Vermögenswerte des „aufgenommenen Fonds“ werden auf den „aufnehmenden Teilfonds“ übertragen. Der „aufgenommene Fonds“ wird am Tag der Verschmelzung durch Aufnahme von Rechts wegen aufgelöst.

Die Auflegung des „aufnehmenden Teilfonds“ erfolgt durch Einbringung sämtlicher Vermögenswerte des „aufgenommenen Fonds“ am Tag der Verschmelzung durch Aufnahme.

Im Gegenzug für die eingebrachten Vermögenswerte werden Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ ausgegeben und den Anteilhabern des „aufgenommenen Fonds“ zugeteilt.

Für jede Anteilsklasse FR0010028860 des „aufgenommenen Fonds“ wird am 26. Oktober 2017 eine Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“ C-EUR (LU1650490474) mit dem gleichen Wert aufgelegt.

Die Anteilsklasse des „aufnehmenden Teilfonds“ wird am 26. Oktober 2017 mit einem ursprünglichen Nettoinventarwert aufgelegt, der dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des „aufgenommenen Fonds“ am gleichen Tag entspricht.

Es entstehen somit keine Anteilsbruchteile oder Restbeträge, da ein Anteil des „aufgenommenen Fonds“ im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme in einen Anteil des „aufnehmenden Teilfonds“ mit dem gleichen Wert umgetauscht wird.

Am Bewertungsstichtag erteilen Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer ferner den Bestätigungsvermerk für die Abschlüsse des „aufgenommenen Fonds“ und des „aufnehmenden Teilfonds“.

Die Société Générale führt in ihrer Eigenschaft als Depotbank den Umtausch der Anteile des „aufgenommenen Fonds“ in Anteile des „aufnehmenden Teilfonds“ durch.

Ferner übergibt sie den Mitgliedern von Euroclear France, den kontoführenden Stellen der ehemaligen Anteilinhaber des „aufgenommenen Fonds“, die ihnen zustehende Anzahl von Anteilen am „aufnehmenden Teilfonds“.

Die Kosten der Verschmelzung durch Aufnahme gehen zu Lasten von LIAM.

Steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung (für Steuerinländer in Frankreich)

Die Verschmelzung, die Gegenstand der vorliegenden Mitteilung ist, unterliegt den am Tag der Verschmelzung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Somit kommen entsprechend der Kategorie, zu der die Anteilinhaber gehören, nachfolgende Steuerbestimmungen für den Umtausch zur Anwendung. In bestimmten Fällen bestehen möglicherweise Erklärungspflichten.

Natürliche Personen und Steuerinländer: Aufschub der Besteuerung (Artikel 150-0 B des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches *Code Général des Impôts*), sofern der an den Kunden ausgezahlte Restbetrag 10% des Nominalwerts der erhaltenen Wertpapiere nicht übersteigt.

Das Ergebnis des Wertpapierumtauschs (einschließlich des Restbetrags) wird zur Festsetzung der Einkommensteuer (IR) nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber zur Festsetzung der Einkommensteuer im Jahr der Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile. Folglich wird der Umtausch der Wertpapiere auch für die Feststellung einer Überschreitung der Veräußerungsgrenze im Falle der Veräußerung anderer Wertpapiere des Portfolios nicht außer Acht gelassen.

Bei der Veräußerung oder einer Rücknahme der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile zu einem späteren Zeitpunkt wird der Gewinn anhand des Kaufpreises der zum Umtausch vorgelegten OGAW-Anteile berechnet, gegebenenfalls abzüglich des erhaltenen oder zuzüglich des gezahlten Restbetrags.

Personengesellschaften, die als Industrie-, Handels- Handwerks- (BIC) oder Landwirtschaftsbetrieb (BA) zur Einkommensteuer veranlagt werden: Aufschub der Besteuerung. Sie werden steuerlich wie gebietsansässige natürliche Personen behandelt (Zurechnung der Wertpapiere zum Privatvermögen) oder mit ihren gewerblichen Einkünften zur Steuer veranlagt (Zurechnung der Wertpapiere zum Betriebsvermögen).

In beiden Fällen wird das Ergebnis des Wertpapierumtauschs zur Festsetzung der Einkommensteuer (IR) nicht im Jahr der Verschmelzung berücksichtigt, wohl aber zur Festsetzung der Einkommensteuer im Jahr der Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile. Gewerbliche Gewinne (PVP): Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der gewerblichen Gewinne, der dem gegebenenfalls gezahlten Restbetrag entspricht. Bei einer Veräußerung oder Rücknahme der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile zu einem späteren Zeitpunkt, wird der gewerbliche Gewinn ausgehend vom Datum und dem ursprünglichen Kaufpreis der zum Umtausch vorgelegten OGAW-Anteile berechnet.

Juristische Personen, die der Körperschaftssteuer unterliegen: Aufschub der Besteuerung (Artikel 38-5 bis des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches *Code Général des Impôts*). Sofort zu versteuern ist lediglich der Teil der Gewinne, der dem gegebenenfalls gezahlten Restbetrag entspricht.

Das Ergebnis des Wertpapierumtauschs (ohne Restbetrag) wird nicht in das zu versteuernde Ergebnis des Geschäftsjahres der Verschmelzung integriert, sondern in das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem die Veräußerung der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen OGAW-Anteile erfolgte.

Für Anleger, die in den Anwendungsbereich von Artikel 209-O A des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches fallen, beschränkt die Besteuerung der Bewertungsunterschiede der OGAW-Anteile die dieses Aufschubs in der Praxis, da die bereits besteuerten Bewertungsunterschiede einen Teil oder sämtliche Gewinne aus dem Umtausch infolge der Verschmelzung umfassen.

Gemeinnützige Organisationen gemäß den Bestimmungen von Artikel 206-5 des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches und Anteilinhaber, die Steuerausländer in Frankreich sind: Sie unterliegen in Frankreich keiner Besteuerung infolge der Verschmelzung (Artikel 244 bis C des französischen allgemeinen Steuergesetzbuches).

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Verschmelzung auf ihre persönliche Steuersituation auswirken kann, da der „aufgenommene Fonds“ in Frankreich aufgelegt wurde, die Auflegung des „aufnehmenden Teilfonds“ jedoch in Luxemburg erfolgt. Außerdem ist der „aufgenommene Fonds“ ein Investmentfonds in Vertragsform (*fonds commun de placement*), während der „aufnehmende Teilfonds“ Bestandteil einer Struktur in Gesellschaftsform (*société d'investissement à capital variable*) ist. Anteilinhabern wird deshalb empfohlen, sich an ihre Finanzberater zu wenden, um die eventuellen Auswirkungen der Verschmelzung auf ihre persönliche Situation zu klären.

Liquidation der Anteile (Spitzen)

Die Liquidation von nicht umgetauschten Anteilen des „aufgenommenen Fonds“ (d.h. der Spitzen) entspricht aus steuerlicher Sicht einer Veräußerung von Anteilen, wobei der Veräußerungsgewinn gemäß den Bestimmungen des französischen Gemeinen Rechts (*droit commun*) sofort zu versteuern ist (Besteuerung des Veräußerungsgewinns). Konkret entspricht dieser Fall einem Umtausch im Rahmen des Umtauschverhältnisses, der den Aufschub der Besteuerung in Anspruch nehmen kann, und einem gleichzeitigen Verkauf für den Überschussbetrag, der sofort zu versteuern ist.

Anhang 3: Vergleichende Übersicht über die Merkmale des aufgenommenen Fonds und des aufnehmenden Teilfonds

	Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Bezeichnung	MULTI UNITS FRANCE – Lyxor EUROMTS All-Maturity Investment Grade (DR) UCITS ETF	MULTI UNITS LUXEMBOURG – Lyxor EUROMTS All-Maturity Investment Grade (DR) UCITS ETF
Geltendes Recht	Französisches Recht	Luxemburgisches Recht
Aufsichtsbehörde	AMF	CSSF
Rechtsform	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
Depotbank	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)
Registerführer und Übertragungs-	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)

stelle		
Zentrale Verwaltung	Société Générale (in Frankreich)	Société Générale Bank & Trust (S.A.) (in Luxemburg)
Abschlussprüfer	Pricewaterhousecoopers Audit (in Frankreich)	Pricewaterhousecoopers Audit (à Luxemburg)

Anteilklassen des aufgenommenen Fonds	→	Anteilklassen des aufnehmenden Teilfonds
EUR - FR0010028860	→	C-EUR - LU1650490474